

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

In einem Arbeitszeugnis muss sich der Arbeitgeber nicht beim Mitarbeiter bedanken

Es ist eine häufige Schlussformulierung in Arbeitszeugnissen.

Danach bedankt sich der Arbeitgeber beim ausgeschiedenen Mitarbeiter für die geleistete Arbeit, bedauert das Ausscheiden und wünscht alles Gute für die Zukunft.

Das ist die sogenannte Dankes-, Bedauerns- und Wunschklausel.

Einen gesetzlichen Anspruch für eine solche Formulierung besitzt der Mitarbeiter aber nicht. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 25. Januar 2022 bestätigt.

Freiwillig kann dies der Arbeitgeber natürlich tun. Und im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens vor dem Arbeitsgericht kann man eine solche positive Schlussformel auch vergleichsweise vereinbaren.